

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung – OrgS)

Vom 3. April 2014

Auf Grund von § 65a Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Landesenerkennungsgesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, 1), hat das Studierendenparlament der Universität Stuttgart am 17. März 2014 die nachstehende Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes am 1. April 2014, Az.: 7625.23, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

Inhaltsverzeichnis

I) Studierendenschaft

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft
- § 4 Zentrale Organe der Studierendenschaft
- § 4a Zentrale Gremien der Studierendenschaft
- § 4b Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften
- § 5 Unvereinbarkeiten
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft in Organen, Gremien oder Funktionen
- § 7 Amtsträger; Amtszeiten

II) Vorstand

- § 8 Vorstand
- § 9 (aufgehoben)
- § 10 Vorstandsvorsitzender
- § 11 (aufgehoben)
- § 12 Geschäftsordnung des Vorstands; Vorstandssitzungen; Eilentscheidung
- § 13 Akteneinsicht; Teilnahmerecht

III) Referate

- § 13a Referate
- § 13b Referenten
- § 13c Referent für Studium, Lehre und Qualitätssicherungsmittel (QSM)

IV) Studierendenparlament

- § 14 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 15 Zusammensetzung des Studierendenparlaments
- § 16 Wahl des Studierendenparlaments
- § 17 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 18 Präsidium des Studierendenparlaments
- § 19 Organisation des Studierendenparlaments
- § 20 Sitzungen des Studierendenparlaments
- § 21 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

V) Akademischer Studierenderrat

- § 21a Akademischer Studierenderrat

VI) Fachgruppenrat

- § 21b Fachgruppenrat

VII) Satzungen

- § 22 Beschluss von Satzungen
- § 23 Änderung der Organisationssatzung durch das Studierendenparlament
- § 24 Änderung der Organisationssatzung durch Urabstimmung
- § 25 Ausfertigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten von Satzungen

VIII) Fachschaften

- § 26 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften
- § 27 Fachschaftsrat; Organ der Fachschaft
- § 28 Aufgaben der Fachschaft
- § 29 Stellung der Mitglieder des Fachschaftsrats
- § 30 Vorsitzender des Fachschaftsrats
- § 31 Organisation des Fachschaftsrats
- § 32 Sitzungen des Fachschaftsrats
- § 33 Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats

IX) Fachgruppen

- § 34 Gliederung der Studierendenschaft in Fachgruppen
- § 35 Fachgruppenversammlung
- § 36 Aufgaben der Fachgruppen
- § 37 Funktionsträger der Fachgruppe
- § 38 Fachgruppensprecher; Fachgruppenleitung

X) Schlichtungskommission

- § 39 Schlichtungskommission

XI) Arbeitskreise; Hochschulgruppen

- § 40 Arbeitskreise
- § 41 (aufgehoben)
- § 42 (aufgehoben)
- § 43 Hochschulgruppen

XII) Geschäftsführer; Haushalt

- § 44 Geschäftsführer
- § 45 (aufgehoben)
- § 46 Haushaltsplan; Wirtschaftsplan
- § 47 Aufwandsentschädigungen

XIII) Rechtsaufsicht; Grundsätze; Organisatorisches

- § 48 Rechtsaufsicht; Informationsrecht; Aufsichtsmittel
- § 49 Verschwiegenheitspflicht
- § 49a Transparenz
- § 50 Allgemeine Wahlbestimmungen
- § 51 Mehrheiten
- § 52 Elektronische Kommunikation
- § 53 Übergangsregelungen
- § 54 Inkrafttreten

I) Studierendenschaft

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Universität Stuttgart bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Stuttgart.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Unbeschadet von § 65 Absatz 3 und 4 LHG handelt es sich nicht um ein allgemeinpolitisches, sondern um ein hochschulpolitisches Mandat. Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 gliedert sich die Studierendenschaft in Fachgruppen.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Stuttgart und des Studentenwerks Stuttgart die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Stuttgart nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Gemäß § 9 Absatz 2 LHG hat jedes Mitglied der Studierendenschaft das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Satz 1 gilt nicht für zeitlich befristet immatrikulierte ausländische Studierende im Sinne von § 60 Absatz 1 LHG.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium der Studierendenschaft ist ausschließlich Mitgliedern der Studierendenschaft vorbehalten.
- (4) Jeweils 30 Mitglieder der Studierendenschaft haben Antragsrecht an die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Anträge sind schriftlich mit einer Unterschriftenliste an den Vorsitzenden des betreffenden Organs oder Gremiums zu richten. Das betreffende Organ oder Gremium muss sich mit dem Antrag befassen, soweit das betreffende Organ oder Gremium zuständig ist.
- (5) Abweichend von Absatz 4 kann jedes Mitglied der Studierendenschaft eine Bitte um Befassung an jedes Organ oder Gremium der Studierendenschaft richten. Das betreffende Organ oder Gremium muss sich mit der Bitte nicht befassen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, die Schlichtungskommission gemäß § 39 mit der Behauptung anzurufen, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.

- (7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 4 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. der Vorstand,
2. das Studierendenparlament.

§ 4a Zentrale Gremien der Studierendenschaft

Zentrale Gremien der Studierendenschaft sind

1. der Akademische Studierendenrat,
2. der Fachgruppenrat,
3. die Referate,
4. die Arbeitskreise.

§ 4b Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Stuttgart ist Teil der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg gemäß § 65a Absatz 8 LHG.
- (2) Die Studierendenschaft kann in weiteren Zusammenschlüssen von Studierendenschaften und Vereinen Mitglied werden oder daraus austreten. Hierüber entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Stimmberechtigten.

§ 5 Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Studierendenparlaments dürfen nicht der Schlichtungskommission angehören.
- (2) Die Bewerber um einen Sitz im Senat der Universität Stuttgart oder dem Studierendenparlament dürfen nicht der Wahlkommission angehören.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in Organen, Gremien oder Funktionen

- (1) Ein Mitglied in einem Organ oder in einem Gremium der Studierendenschaft scheidet aus dem Amt oder der Funktion der Studierendenschaft
 1. am Ende der Amtszeit oder der Wahlperiode,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Rücktritt aus wichtigem Grund,
 4. durch Tod.

Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums sind verpflichtet, ihr Amt bei Ausscheiden in den Fällen nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).

- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet unbeschadet von Absatz 1 mit der Wahl eines Nachfolgers.
- (3) Mit der Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden endet unbeschadet von Absatz 1 die Amtszeit der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden in ihrer Funktion als stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Mit der Neuwahl eines Referenten endet unbeschadet von Absatz 1 die Amtszeit der stellvertretenden Referenten.
- (4) Mit der Neuwahl des Präsidenten endet unbeschadet von Absatz 1 die Amtszeit der Vizepräsidenten.

§ 7 Amtsträger; Amtszeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und der Schlichtungskommission können vom Studierendenparlament durch Wahl eines Nachfolgers (konstruktives Misstrauensvotum) mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Unbeschadet von § 6 scheidet der Abgewählte mit der Abwahl aus dem Vorstand bzw. Präsidium des Studierendenparlaments bzw. der Schlichtungskommission aus. Eine Abwahl nach Satz 1 lässt die Mitgliedschaft im Studierendenparlament unberührt.
- (2) Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Referenten können vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Die Abwahl aus sonstigen Ämtern kann durch Satzungen festgelegt werden.
- (4) Alle Amtsträger der Studierendenschaft müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes und des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder eines Fachschaftsrats entspricht der Amtszeit der gewählten studentischen Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrats.
- (7) Während eines Urlaubssemesters ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied in den Organen der Studierendenschaft der Universität Stuttgart.
- (8) Die Amtszeit in sonstigen Ämtern wird durch Satzungen festgelegt. Sie soll ein Jahr betragen.

II) Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, den Referenten nach § 13b und § 13c sowie gegebenenfalls dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nach § 10 Absatz 5 Satz 3.
- (3) Der Vorstand ist im Amt, wenn der Vorstandsvorsitzende, der Finanzreferent und drei weitere Referenten im Amt sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG, sofern diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ oder Gremium übertragen wurden,
 2. den Vollzug der Beschlüsse des Studierendenparlaments,
 3. die Strukturplanung einschließlich der Personalentwicklung,
 4. die Verwaltung der Räume und sachlichen Ausstattung der Studierendenschaft,
 5. den Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 6. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 7. die Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO,
 8. die Genehmigung von Projektmitelanträgen, sofern durch die Finanzordnung und im Haushaltsplan vorgesehen,
 9. die Einstellung und Entlassung von Personal.
- (6) Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Akademischen Studierendenrat ein Mitglied des Vorstandes benennen, das gemäß § 65a Absatz 6 Satz 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Universität Stuttgart teilnimmt (Senatsbeobachter der Studierendenschaft); für den Fall der Verhinderung kann ein weiteres Mitglied oder

- stellvertretendes Mitglied des Vorstandes als ständiger Stellvertreter benannt werden. Dieses Mitglied des Vorstandes darf nicht dem Senat der Universität Stuttgart angehören.
- (7) Der Vorstand kann für jede Fakultät jeweils ein Mitglied der Studierendenschaft benennen, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt (Fakultätsratsbeobachter der Studierendenschaft); für den Fall der Verhinderung kann ein weiteres Mitglied der Studierendenschaft als ständiger Stellvertreter benannt werden. Dieses Mitglied der Studierendenschaft darf nicht dem jeweiligen Fakultätsrat als Mitglied angehören.
 - (8) Der Vorstand legt zu Beginn eines Semesters seine Ziele für das Semester fest und legt sie dem Studierendenparlament schriftlich vor. Die Zielfestlegung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.
 - (9) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Studierendenparlament auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben. Das Studierendenparlament kann ihre Anwesenheit in seinen Sitzungen verlangen.
 - (10) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments müssen der Vorstand oder seine Mitglieder eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anfrage schriftlich und im angemessenen Umfang beantworten. Die Anfrage wird über den Präsidenten an den Vorstand oder seine Mitglieder gestellt. Der Vorstand oder seine Mitglieder sollen innerhalb von 2 Wochen die Anfrage beantworten. Die Antwort wird zusammen mit der Anfrage allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und des Vorstandes vorgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. In begründeten Fällen kann von einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
 - (11) Der Vorstand erstellt für jedes Semester einen schriftlichen Rechenschaftsbericht und legt diesen dem Studierendenparlament vor. Das Studierendenparlament kann einen schriftlichen Zwischenbericht verlangen. Der Rechenschaftsbericht und die Zwischenberichte werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht. In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung des Rechenschaftsberichts oder der Zwischenberichte hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 4 LHG. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorsitzende des Vorstands. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten den Vorstandsvorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende wird vom Studierendenparlament nach einer Aussprache zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist der Dienstvorgesetzte der Beschäftigten der Studierendenschaft. Er ist der Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Er führt die Geschäfte des Vorstands und vollzieht dessen Beschlüsse.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende ernennt mit Zustimmung des Studierendenparlaments zwei Referenten zu seinen Stellvertretern (stellvertretende Vorstandsvorsitzende). Der Vorstandsvorsitzende kann seine Stellvertreter jederzeit aus ihrer Funktion entlassen. Abweichend von Satz 1 kann das Studierendenparlament auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden ein Mitglied der Studierendenschaft zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wählen; der Vorschlag bedarf des Benehmens mit dem Vorstand; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

- (6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen bevollmächtigten Referenten oder Beschäftigten der Studierendenschaft eigenhändig zu unterzeichnen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und vom Vorstandsvorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstands; Vorstandssitzungen; Eilentscheidung

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder beschließt. Der Vorstand macht seine Geschäftsordnung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Der Vorstandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit.
- (4) Referenten können sich bei Sitzungen des Vorstandes vertreten lassen. Die Referenten werden in diesem Fall durch ihre jeweiligen Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten. Der Referent entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn beim Vorstandsvorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer der Studierendenschaft nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann vorsehen, dass die stellvertretenden Referenten unbeschadet von Absatz 4 Satz 1 und 2 mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand kann jede weitere sachkundige Person hinzuziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstands aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende für den Vorstand (Eilentscheidung). Die Gründe für Form und Inhalt der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Akteneinsicht; Teilnahmerecht

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen des Studierendenparlaments, der Referate, der Arbeitskreise sowie aller Organe und Gremien der Fachschaften und Fachgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf ihr Verlangen müssen Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

III) Referate

§ 13a Referate

- (1) Das Studierendenparlament setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. Das Studierendenparlament entscheidet über Einsetzung und Auflösung von Referaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Die Referate bearbeiten ihre Geschäftsbereiche eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und des Studierendenparlamentes.
- (3) Folgende Referate werden gebildet:
 1. Finanzen,
 2. Fachgruppen und Fachschaften,
 3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 4. Soziales und Beratung,
 5. Kultur und Sport,
 6. Hochschulvernetzung (Außenreferat),
 7. IT,
 8. Infrastruktur.
- (4) Das Studierendenparlament kann die Referate nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 8 auflösen, sofern es gleichzeitig die Themenbereiche anderen Referaten zuweist, oder es weitere Referate einrichtet, welche die Themenbereiche anderweitig abdecken. Die Umstrukturierung gilt jeweils bis zum Ende der Amtszeit des Studierendenparlamentes.
- (5) Das Studierendenparlament kann weitere Referate einrichten. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss gemäß § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes betragen. Die Einrichtung gilt jeweils bis zum Ende der Amtszeit des Studierendenparlamentes.
- (6) Das Studierendenparlament beschließt unbeschadet der Regelungen dieser Organisationsatzung über die Zuständigkeiten der Referate. Der Vorstand soll dem Studierendenparlament hierzu einen Vorschlag vorlegen; das Studierendenparlament ist an den Vorschlag nicht gebunden. Unbeschadet von Satz 1 entscheidet der Vorstand bei Unstimmigkeiten in Bezug auf die Auslegung des Beschlusses über die Zuständigkeiten. Der Beschluss über die Geschäftsbereiche wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ein Referat kann sich im Einvernehmen mit dem jeweiligen Referenten in Arbeitsgruppen unterteilen.
- (8) Die Referate arbeiten grundsätzlich offen und stehen jedem Mitglied der Studierendenschaft zur Mitarbeit offen. Der Eintritt erfolgt durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Referenten; die Erklärung ist zu Beginn einer neuen Amtsperiode zu erneuern. Die Referenten können Mitglieder der Studierendenschaft aus wichtigem Grund allgemein oder für den Einzelfall von der Mitarbeit im jeweiligen Referat ausschließen, insbesondere wenn die Arbeitsfähigkeit oder die ordnungsgemäße Arbeit des Referats gefährdet wird; in Streitfällen entscheidet die Schlichtungskommission nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und des Referenten. Mitglieder des Vorstandes und des Studierendenparlamentes dürfen nicht ausgeschlossen werden.
- (9) Finanzielle Entscheidungen eines Referats werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Referenten getroffen.
- (10) Das Referat oder der Vorstand beschließt auf Vorschlag des jeweiligen Referenten eine Geschäftsordnung des Referats.
- (11) Auf Verlangen des Referenten oder von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes oder des Vorstandes müssen ein Referat oder seine Mitglieder eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anfrage schriftlich und im angemessenen Umfang beantworten. Die Anfrage wird direkt vom Referenten oder über den Präsidenten oder über den Vorstandsvorsitzenden an das Referat oder seine Mitglieder gestellt. Das Referat oder seine

Mitglieder sollen innerhalb von 2 Wochen die Anfrage beantworten. Die Antwort wird zusammen mit der Anfrage allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und des Vorstandes vorgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. In begründeten Fällen kann von einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

§ 13b Referenten

- (1) Das Studierendenparlament wählt für jedes Referat einen Referenten. Die Referenten leiten die Referate.
- (2) Die Referenten werden vom Studierendenparlament nach einer Aussprache zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag des jeweiligen Referenten bis zu zwei Mitglieder eines Referats zu stellvertretenden Referenten wählen; der Vorschlag bedarf des Benehmens mit dem Vorstand.

§ 13c Referent für Studium, Lehre und Qualitätssicherungsmittel (QSM)

- (1) Das Studierendenparlament wählt den Referenten für Studium, Lehre und QSM aus den Reihen der studentischen Senatsmitglieder auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder.
- (2) Scheitert die Wahl nach Absatz 1 oder erklärt sich kein studentisches Senatsmitglied zur Kandidatur bereit, so kann auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder ein Mitglied der Studierendenschaft vom Studierendenparlament zum Referenten für Studium, Lehre und QSM gewählt werden.
- (3) Im Fall von Absatz 2 nimmt der Referent für Studium, Lehre und QSM als Senatsbeobachter der Studierendenschaft im Sinne von § 8 Absatz 6 mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Universität Stuttgart teil.
- (4) Abweichend von § 7 Absatz 1 kann der Referent für Studium, Lehre und QSM mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments oder mit der Mehrheit der studentischen Senatsmitglieder abgewählt werden. Unbeschadet von § 6 scheidet er mit der Abwahl aus dem Vorstand aus. Die Neuwahl wird gemäß Absatz 1 und 2 durchgeführt; sie soll innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

IV) Studierendenparlament

§ 14 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das legislative Organ der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Das Studierendenparlament ist gemäß § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG zuständig für Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Dies gilt insbesondere für
 1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Wahlkommission,
 3. die Wahl der Schlichtungskommission,
 4. die Änderungen der Organisationssatzung gemäß § 23,
 5. den Beschluss weiterer Satzungen gemäß § 22,

6. den Beschluss über den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan der Studierendenschaft und die Kontrolle seiner Ausführung,
 7. den Beschluss über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) auf Vorschlag des Vorstands,
 8. die Genehmigung von Projektmitelanträgen, sofern durch die Finanzordnung und im Haushaltsplan vorgesehen,
 9. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten, mit Ausnahme von Personalentscheidungen,
 10. den Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
 11. die Mitwirkung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung gemäß § 7 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung.
 - (4) Das Studierendenparlament hat die Entscheidungsbefugnis über das Vermögen der Studierendenschaft.
 - (5) Das Studierendenparlament entscheidet über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern, sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe.

§ 15 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 13 Wahlmitgliedern, die unmittelbar gewählt werden, aus den studentischen Senatsmitgliedern, die Mitglieder kraft Amtes sind, sowie aus den Vorsitzenden der Fachschaftsräte, die Mitglieder kraft Amtes sind.
- (2) Wird ein Mitglied der Studierendenschaft Mitglied des Senats der Universität Stuttgart, so kann es nicht Wahlmitglied des Studierendenparlaments oder Vorsitzender eines Fachschaftsrats sein. Wird ein Mitglied der Studierendenschaft Wahlmitglied des Studierendenparlaments, so kann es nicht Vorsitzender eines Fachschaftsrats sein.
- (3) Mitglieder des Studierendenparlaments können sich bei Sitzungen des Studierendenparlaments vertreten lassen. Die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments werden durch diejenigen drei Bewerber desselben Wahlvorschlags, auf die durch die Wahl zum Studierendenparlament kein Sitz entfallen ist, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl vertreten. Satz 2 gilt entsprechend für die studentischen Mitglieder des Senats. Die Fachschaftsratsvorsitzenden werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. Das Mitglied des Studierendenparlaments entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn beim Präsidium. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Sofern mindestens drei Mitglieder eines Fachschaftsrats zugleich entweder Mitglieder des Senats oder Wahlmitglieder des Studierendenparlaments sind, kann vom Fachschaftsrat gemäß § 30 Absatz 1 ein Vorsitzender des Fachschaftsrats gewählt werden, der als Mitglied des Senats oder Wahlmitglied Mitglied des Studierendenparlaments ist. Die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend um ein Mitglied. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (5) Für die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments gemäß Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 16.
- (6) Bei Ausscheiden eines Wahlmitglieds gemäß § 6 Absatz 1 rückt der Nächste nach Stimmen auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (7) Bei Beurlaubung eines Wahlmitglieds des Studierendenparlaments oder studentischen Mitglieds des Senats rückt derjenige Bewerber des selben Wahlvorschlags für die Zeit der Beurlaubung nach, auf den durch die Wahl zum Studierendenparlament oder Senat die meisten Stimmen, aber kein Sitz entfallen ist. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Bei Beurlaubung eines Fachschaftsratsvorsitzenden rückt für die Zeit der Beurlaubung sein Stellvertreter nach; für die Zeit der Beurlaubung kann in diesem Fall ein neuer Stellvertreter gewählt werden.

§ 16 Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments ist gemäß § 65a Absatz 2 Satz 1 LHG allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Das Studierendenparlament wählt eine Wahlkommission nach näherer Maßgabe der Wahlordnung. Die Wahlkommission setzt die Wahl zum Studierendenparlament an, führt sie durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Wahlkommission ist insbesondere verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zum Studierendenparlament und die Einhaltung demokratischer Grundsätze.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Studierendenschaft die Aufgaben, die die Wahlkommission übernimmt, durch einen Vertrag teilweise oder vollständig der Universität Stuttgart übertragen. Über den Abschluss einer Vereinbarung bzw. die Übertragung entscheidet das Studierendenparlament mit qualifizierter Mehrheit.
- (4) Bekanntmachungen von Wahlen und Wahlergebnissen sind von der Wahlkommission öffentlich innerhalb der Universität Stuttgart auszuhängen. Auch sollen die Wahlen mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln angekündigt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl bei der Wahlkommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe von Gründen schriftlich anfechten. Erklärt die Wahlkommission die Wahl für ungültig, so ist diese unverzüglich zu wiederholen.
- (6) Die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments soll gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.
- (7) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (8) Bis zum Beschluss einer Wahlordnung durch das Studierendenparlament und für die Fälle, dass die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Absatz 3 von der Universität Stuttgart durchgeführt werden, gilt abweichend von den Absätzen 2, 4, 5 und 7 die Wahlordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Vereinbarungen nach Absatz 3 sind auflösend bedingt für den Fall abzuschließen, dass eine Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Wahlordnung der Universität Stuttgart in Kraft tritt.

§ 17 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 18 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (3) Der Präsident stellt auf Anfrage der jeweiligen Mitglieder der Studierendenschaft eine eigenhändig unterschriebene Urkunde über die Ernennung bzw. Entlassung von Amtsträgern der Studierendenschaft sowie über Mitgliedschaften in Gremien und Organen der Studierendenschaft aus.

§ 19 Organisation des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der

Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments, das Rederecht und die Niederschrift. Der Präsident macht die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt.

- (2) An das Studierendenparlament sind folgende Organe, Gremien, Gruppen und Personen antragsberechtigt:
1. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. der Vorstand der Studierendenschaft,
 3. die Mitglieder des Vorstandes der Studierendenschaft,
 4. die studentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Senat der Universität Stuttgart,
 5. der Akademische Studierendenrat,
 6. der Fachgruppenrat,
 7. die Mitglieder des Fachgruppenrates,
 8. die Fachschaftsräte,
 9. die Mitglieder der Fachschaftsräte,
 10. die Schlichtungskommission,
 11. die Fachgruppen,
 12. die Fachgruppenleitungen,
 13. die Mitglieder der Fachgruppenleitungen,
 14. die Referate,
 15. die Arbeitsgruppen der Referate,
 16. die Arbeitskreise,
 17. die studentischen Mitglieder der Gremien und Organe der Universität Stuttgart,
 18. die Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe von § 3 Absatz 4.

Das Studierendenparlament muss sich in angemessener Zeit mit jedem Antrag befassen, der zu seinem Aufgabengebiet gehört.

- (3) Bei Behandlungen von Anträgen zur Änderung einer Fachgruppensatzung ist die betreffende Fachgruppe zu hören. Es soll kein Beschluss gegen ihren Willen gefasst werden.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 20 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wird vom Präsidenten rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Studierendenparlaments. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments einberufen werden.
- (3) Das Studierendenparlament tagt öffentlich. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (4) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften des Studierendenparlaments werden dem Vorstand und dem Rektorat der Universität Stuttgart zugesandt. Die Niederschriften des Studierendenparlaments werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss vorsehen, dass in begründeten Fällen eine gekürzte Fassung der Niederschrift hochschulöffentlich zugänglich gemacht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.

§ 21 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Präsident die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.
- (3) Wenn in zwei aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Studierendenparlaments die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann der Präsident unverzüglich eine dritte Sitzung anberaumen, die abweichend von Absatz 1 in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der ersten ordnungsgemäß einberufenen, aber nicht beschlussfähigen Sitzung beschlussfähig ist. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergeben.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

V) Akademischer Studierendenrat

§ 21a Akademischer Studierendenrat

- (1) Die Aufgabe des Akademischen Studierendenrates ist die studentische Beratung in universitätsweiten Angelegenheiten in der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere in Angelegenheiten von Studium, Lehre, Qualitätssicherungsmitteln, Forschung und Struktur. Darüber hinaus ist er zuständig für die Genehmigung von Projektmittelanträgen, sofern durch die Finanzordnung und im Haushaltsplan vorgesehen.
- (2) Dem Akademischen Studierendenrat gehören als Mitglieder der Referent für Studium, Lehre und QSM kraft Amtes sowie die studentischen Senatsmitglieder kraft Amtes, sofern diese zustimmen, an; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bis zur ersten Sitzung des Akademischen Studierendenrates in einer Amtszeit kein Widerspruch beim Referenten für Studium, Lehre und QSM eingeht. Die stellvertretenden studentischen Senatsmitglieder sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl kraft Amtes stellvertretende Mitglieder des Akademischen Studierendenrates, sofern diese zustimmen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bis zur ersten Sitzung des Akademischen Studierendenrates in einer Amtszeit kein Widerspruch beim Referenten für Studium, Lehre und QSM eingeht. Der Senatsbeobachter der Studierendenschaft nach § 8 Absatz 6 ist kraft Amtes beratendes Mitglied des Akademischen Studierendenrates.
- (3) Mitglieder des Akademischen Studierendenrates können sich bei Sitzungen des Akademischen Studierendenrates vertreten lassen. Die Mitglieder des Akademischen Studierendenrates werden durch die stellvertretenden Mitglieder des Akademischen Studierendenrates vertreten. Das Mitglied des Akademischen Studierendenrates entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn beim Referenten für Studium, Lehre und QSM. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Studierendenrates.
- (4) Der Akademische Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder beschließt.
- (5) Der Akademische Studierendenrat wird vom Referenten für Studium, Lehre und QSM rechtzeitig einberufen. Der Referent für Studium, Lehre und QSM eröffnet, leitet und schließt in der Regel die Sitzungen des Akademischen Studierendenrates. Der Akademische Studierendenrat kann seine

Beschlüsse im schriftlichen und elektronischen Verfahren fassen. Über die Sitzungen des Akademischen Studierendenrates sind Niederschriften anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Studierendenrates.

- (6) Der Akademische Studierendenrat steht Mitgliedern der Studierendenschaft zur beratenden Mitgliedschaft und Mitarbeit offen. Der Eintritt erfolgt durch formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag gegenüber dem Referenten und nach Genehmigung durch den Referenten oder den Akademischen Studierendenrat; der Vorgang ist zu Beginn einer neuen Amtsperiode zu erneuern. Der Referent oder der Akademische Studierendenrat kann Mitglieder der Studierendenschaft allgemein oder für den Einzelfall von der beratenden Mitgliedschaft und Mitarbeit ausschließen; der Ausschluss muss erfolgen, wenn Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

VI) Fachgruppenrat

§ 21b Fachgruppenrat

- (1) Die Aufgabe des Fachgruppenrates (FGR) ist die Beratung in universitätsweiten fachgruppenspezifischen Angelegenheiten. Darüber hinaus ist er zuständig für die Genehmigung von Projektmitelanträgen, sofern durch die Finanzordnung und im Haushaltsplan vorgesehen.
- (2) Dem Fachgruppenrat gehören als Mitglieder Delegierte der Fachgruppen an, welche von den jeweiligen Fachgruppenversammlungen bestimmt werden. Die Fachgruppenversammlung kann abweichend von Satz 1 einen anderen Delegationsmodus beschließen. Die Vorsitzenden der Fachschaftsräte sowie der Referent für Fachgruppen und Fachschaften nehmen beratend an den Sitzungen des Fachgruppenrates teil.
- (3) Jede Fachgruppe hat mindestens einen Delegierten, Fachgruppen mit mehr als 200 Mitgliedern haben zwei, Fachgruppen mit mehr als 500 Mitgliedern haben drei, Fachgruppen mit mehr als 1000 Mitgliedern haben vier, Fachgruppen mit mehr als 1500 Mitgliedern haben fünf, Fachgruppen mit mehr als 2000 Mitgliedern haben sechs, Fachgruppen mit mehr als 3000 Mitgliedern haben sieben, Fachgruppen mit mehr als 4000 Mitgliedern haben acht, Fachgruppen mit mehr als 5000 Mitgliedern haben neun, und Fachgruppen mit mehr als 6000 Mitgliedern haben zehn Delegierte. Die Feststellung der Mitgliederanzahl der Fachgruppen obliegt dem Fachgruppenrat im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament.
- (4) Der Fachgruppenrat tagt öffentlich. Die Geschäftsordnung des Fachgruppenrats muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (5) Der Fachgruppenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner anwesenden Delegierten beschließt.
- (6) Der Fachgruppenrat wird vom Referenten für Fachgruppen und Fachschaften rechtzeitig einberufen. Der Referent für Fachgruppen und Fachschaften eröffnet, leitet und schließt in der Regel die Sitzungen des Fachgruppenrates. Der Fachgruppenrat kann seine Beschlüsse im schriftlichen und elektronischen Verfahren fassen. Über die Sitzungen des Fachgruppenrates sind Niederschriften anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachgruppenrates.

VII) Satzungen

§ 22 Beschluss von Satzungen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt die Satzungen der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Ordnungen werden als Satzungen beschlossen. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungen.

- (3) Für den Beschluss oder die Änderung folgender Satzungen ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich:
1. die Wahlordnung,
 2. die Finanzordnung,
 3. die Beitragsordnung,
 4. die Fachgruppensatzungen.
- (4) Die Satzungen bedürfen gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG der Genehmigung des Rektorats der Universität Stuttgart. Die Genehmigung darf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 4 LHG nur versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist.

§ 23 Änderung der Organisationsatzung durch das Studierendenparlament

- (1) Die Organisationsatzung kann gemäß § 65a Absatz 1 Satz 3 LHG durch eine Satzung geändert werden, die den Wortlaut der Organisationsatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Eine Neufassung ist zulässig.
- (2) Der Beschluss einer solchen Satzung bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 24 Änderung der Organisationsatzung durch Urabstimmung

- (1) Die Organisationsatzung kann gemäß § 65a Absatz 1 Satz 2 LHG durch eine Satzung, die den Wortlaut der Organisationsatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt, geändert werden, die in einer Urabstimmung aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft beschlossen wird. Eine Neufassung ist zulässig.
- (2) Eine Urabstimmung nach Absatz 1 kann von zehn Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft mit einer Unterschriftenliste beantragt werden. Die wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft nach Satz 1 haben dabei einen ausgearbeiteten und mit einer Erläuterung versehenen Satzungsvorschlag beim Präsidenten einzureichen. Der Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 bis Satz 3 gegeben sind. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, beraumt der Vorstand auf Beschluss des Studierendenparlaments eine Urabstimmung an.
- (3) Abweichend von § 3 Absatz 4 kann eine Urabstimmung nach Absatz 1 von 30 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft mit einer Unterschriftenliste beantragt werden. Die wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft nach Satz 1 haben dabei einen ausgearbeiteten und mit einer Erläuterung versehenen Satzungsvorschlag beim Präsidenten einzureichen. Der Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 bis Satz 3 gegeben sind. Das Studierendenparlament muss dem Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind und das Studierendenparlament dem Antrag zugestimmt hat, beraumt der Vorstand eine Urabstimmung an.
- (4) Eine Urabstimmung nach Absatz 1 kann vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Der ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 gegeben sind, beraumt der Vorstand auf Beschluss des Studierendenparlaments eine Urabstimmung an.
- (5) Der Beschluss einer Satzung nach Absatz 1 bedarf der Mehrheit von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Studierendenschaft.
- (6) Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 25 Ausfertigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten von Satzungen

- (1) Die Satzungen der Studierendenschaft werden vom Vorstandsvorsitzenden ausgefertigt und gemäß § 65a Absatz 1 Satz 4 LHG vom Rektorat der Universität Stuttgart in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart bekannt gemacht.
- (2) Satzungen der Studierendenschaft treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

VIII) Fachschaften

§ 26 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

- (1) Gemäß § 65a Absatz 4 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Stuttgart gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Sie verwenden dieselben Bezeichnungen wie die zugehörigen Fakultäten der Universität Stuttgart.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist zugleich Mitglied einer Fachschaft. Die Zugehörigkeit richtet sich nach der Fakultätszugehörigkeit des Mitglieds.

§ 27 Fachschaftsrat; Organ der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist ein Kollegialorgan.
- (2) Mitglieder des Fachschaftsrats sind kraft Amtes die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der jeweiligen Fakultät der Universität Stuttgart.
- (3) Stellvertretende Mitglieder des Fachschaftsrats sind kraft Amtes die ersten drei in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen gewählten stellvertretenden studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der jeweiligen Fakultät der Universität Stuttgart, aber mindestens all diejenigen, die sich um das Amt beworben haben.
- (4) Mitglieder des Fachschaftsrates können sich bei Sitzungen des Fachschaftsrates vertreten lassen. Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden durch die stellvertretenden Mitglieder des Fachschaftsrates vertreten. Das Mitglied des Fachschaftsrates entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.
- (5) An den Sitzungen des Fachschaftsrates nehmen die stellvertretenden Mitglieder des Fachschaftsrates teil. Soweit diese keine Mitglieder vertreten, haben sie eine beratende Stimme. An den Sitzungen des Fachschaftsrates nehmen die Fachgruppensprecher der mit der Fachschaft assoziierten Fachgruppen mit beratender Stimme teil. Eine mit einer Fachschaft assoziierte Fachgruppe im Sinne dieser Satzung ist eine solche Fachgruppe, der in der Fakultät wenigstens ein Studiengang zugeordnet ist.

§ 28 Aufgaben der Fachschaft

Der Fachschaftsrat nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Der Fachschaftsrat ist insbesondere zuständig für

1. die Vertretung der Fachschaft gegenüber dem Vorstand, dem Studierendenparlament, den Fachgruppenversammlungen und der Universität Stuttgart, insbesondere der Fakultät,
2. die Förderung der Zusammenarbeit der assoziierten Fachgruppen,
3. die Mitwirkung bei der die Fakultät betreffenden Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Universität Stuttgart und

4. die Mitwirkung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät gemäß § 7 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes.

§ 29 Stellung der Mitglieder des Fachschaftsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind Vertreter der gesamten Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 30 Vorsitzender des Fachschaftsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Fachschaftsrats können vom Fachschaftsrat jeweils mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Unbeschadet von § 6 scheidet der abgewählte Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende mit der Abwahl aus dem Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus. Der Fachschaftsrat führt für den abgewählten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch; Absatz 1 gilt entsprechend. Die Neuwahl soll innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

§ 31 Organisation des Fachschaftsrats

- (1) Der Vorsitzende des Fachschaftsrats ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.
- (2) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Vorsitzenden, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats, das Rederecht und die Niederschrift. Der Vorsitzende des Fachschaftsrats macht die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt.
- (3) An den Fachschaftsrat sind folgende Organe, Gremien, Gruppen und Personen antragsberechtigt:
 1. die Mitglieder des Fachschaftsrates,
 2. die stellvertretenden Mitglieder des Fachschaftsrates,
 3. die übrigen Fachschaftsräte,
 4. die Mitglieder der übrigen Fachschaftsräte,
 5. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
 6. der Vorstand der Studierendenschaft,
 7. die Mitglieder des Vorstandes der Studierendenschaft,
 8. die studentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Senat der Universität Stuttgart,
 9. der Akademische Studierendenrat,
 10. der Fachgruppenrat,
 11. die Mitglieder des Fachgruppenrates,
 12. die Schlichtungskommission,
 13. die Fachgruppen,
 14. die Fachgruppenleitungen,
 15. die Mitglieder der Fachgruppenleitungen,
 16. die Referate,
 17. die Arbeitsgruppen der Referate,

18. die Arbeitskreise,
19. die studentischen Mitglieder der Gremien und Organe der Universität Stuttgart,
20. die Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe von § 3 Absatz 4.

Der Fachschaftsrat muss sich in angemessener Zeit mit jedem Antrag befassen, der zu seinem Aufgabengebiet gehört.

§ 32 Sitzungen des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich. Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (2) Über die Sitzungen des Fachschaftsrats sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften des Fachschaftsrats werden dem Vorstand und dem Studierendenparlament zugesandt. Die Niederschriften des Fachschaftsrats werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats muss vorsehen, dass in begründeten Fällen eine gekürzte Fassung der Niederschrift hochschulöffentlich zugänglich gemacht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (3) Der Fachschaftsrat wird vom Vorsitzenden rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.

§ 33 Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.
- (3) Wenn in zwei aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Fachschaftsrats die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann der Vorsitzende des Fachschaftsrats unverzüglich eine dritte Sitzung anberaumen, die abweichend von Absatz 1 in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der ersten ordnungsgemäß einberufenen, aber nicht beschlussfähigen Sitzung beschlussfähig ist. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergeben.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.

IX) Fachgruppen

§ 34 Gliederung der Studierendenschaft in Fachgruppen

- (1) Eine Fachgruppe ist die Gesamtheit aller Studierenden eines oder mehrerer in der Regel fachlich assoziierter Studiengänge. Die Fachgruppen werden jeweils durch eine Fachgruppensatzung eingerichtet. Die Fachgruppensatzungen regeln die Mitgliedschaft zur Fachgruppe durch ausdrückliche Zuordnung von Studiengängen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied wenigstens einer Fachgruppe. Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Studienfächern des Mitglieds.

- (3) Die Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Regelungen dieser Organisationsatzung und der jeweiligen Fachgruppensatzung bleiben unberührt.

§ 35 Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung ist eine Versammlung, an der jedes Mitglied der Fachgruppe teilnehmen kann. Sie muss wesentlichen demokratischen Prinzipien entsprechen.
- (2) Jedes Fachgruppenmitglied hat auf der Fachgruppenversammlung Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Das Nähere regelt die jeweilige Fachgruppensatzung.
- (4) Die Fachgruppenversammlung kann eine Verfahrensregelung beschließen.

§ 36 Aufgaben der Fachgruppen

Die Fachgruppenversammlung nimmt die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr. Die Fachgruppenversammlung ist insbesondere zuständig für

1. den Beschluss in allen Angelegenheiten der Fachgruppe,
2. die Bestimmung der Funktionsträger der Fachgruppe,
3. den Beschluss von verbindlichen Fachgruppenrichtlinien für die Fachgruppenarbeit,
4. die Vertretung der Fachgruppe gegenüber dem Vorstand, dem Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und der Universität Stuttgart, insbesondere den Fakultäten und Instituten,
5. die unverbindlichen Vorschläge zur Besetzung von Gremien auf Studiengangsebene, insbesondere der Studienkommissionen,
6. die Bestimmung der Delegierten der Fachgruppe in den Fachgruppenrat,
7. die Mitwirkung bei der die Fachgruppe betreffenden Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Universität Stuttgart.

Für einen Antrag zur Änderung der jeweiligen Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe erforderlich.

§ 37 Funktionsträger der Fachgruppe

- (1) Die Fachgruppenversammlung bestimmt aus ihrer Mitte Mitglieder für folgende Funktionen:
1. den Fachgruppensprecher und zwei Stellvertreter,
 2. den Finanzbeauftragten und gegebenenfalls seinen Stellvertreter.
- (2) Die Fachgruppenversammlung kann für den Finanzbeauftragten einen Stellvertreter bestimmen.
- (3) Der Fachgruppensprecher kann zugleich Finanzbeauftragter oder stellvertretender Finanzbeauftragter sein. Satz 1 gilt sinngemäß für die stellvertretenden Fachgruppensprecher. Die jeweilige Fachgruppensatzung kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger bestimmen.

§ 38 Fachgruppensprecher; Fachgruppenleitung

- (1) Der Fachgruppensprecher, die stellvertretenden Fachgruppensprecher, der Finanzbeauftragte und gegebenenfalls der stellvertretende Finanzbeauftragte bilden die Fachgruppenleitung. Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Insbesondere leitet sie die Anträge der Fachgruppenversammlung an die Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft weiter.
- (2) Das Nähere regelt die jeweilige Fachgruppensatzung.

X) Schlichtungskommission

§ 39 Schlichtungskommission

- (1) Die Studierendenschaft richtet eine Schlichtungskommission gemäß § 65a Absatz 9 LHG ein. Sie kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.
- (2) Die Schlichtungskommission kann rechtswidrige Beschlüsse gegenüber dem Rektorat der Universität Stuttgart beanstanden.
- (3) Eingaben an die Schlichtungskommission sind an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (5) Die Schlichtungskommission kann Anfragen an Gremien, Organe und Amtsträger der Studierendenschaft sowie Mitglieder von Organen und Gremien der Studierendenschaft stellen. Diese müssen schriftlich und im angemessenen Umfang beantwortet werden. Die Anfrage wird über den Vorsitzenden der Schlichtungskommission an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums oder Organs bzw. den jeweiligen Amtsträger oder das Mitglied des Referats gestellt. Die Anfrage soll innerhalb von 2 Wochen beantwortet werden.
- (6) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt bei Bedarf eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.
- (8) Die Schlichtungskommission wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (9) Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

XI) Arbeitskreise; Hochschulgruppen

§ 40 Arbeitskreise

- (1) Zur Bearbeitung konkreter Aufgaben kann das Studierendenparlament im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitskreise der Studierendenschaft dauerhaft oder befristet einrichten.
- (2) Das Studierendenparlament bestellt für einen Arbeitskreis einen Leiter sowie zwei stellvertretende Leiter.
- (3) Die Arbeitskreise berichten und informieren das Studierendenparlament und den Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Semester, über ihre Arbeit.
- (4) Die Arbeitskreise arbeiten grundsätzlich offen und stehen jedem Mitglied der Studierendenschaft zur Mitarbeit offen. Der Eintritt erfolgt durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Leiter; die Erklärung ist zu Beginn einer neuen Amtsperiode zu erneuern. Die Leiter können Mitglieder der Studierendenschaft aus wichtigem Grund allgemein oder für den Einzelfall von der Mitarbeit im Arbeitskreis ausschließen, insbesondere wenn die Arbeitsfähigkeit oder die ordnungsgemäße Arbeit des Arbeitskreises gefährdet wird; in Streitfällen entscheidet die Schlichtungskommission nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und des Leiters. Mitglieder des Vorstandes und des Studierendenparlamentes dürfen nicht ausgeschlossen werden.
- (5) Der Arbeitskreis oder Vorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und dem Vorstand eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Arbeitskreis.
- (6) Auf Verlangen des Leiters oder von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes oder des Vorstandes müssen ein Arbeitskreis oder seine Mitglieder eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anfrage schriftlich und im angemessenen Umfang beantworten. Die Anfrage wird direkt vom Leiter oder über den Präsidenten oder über den Vorstandsvorsitzenden an den Arbeitskreis oder seine Mitglieder gestellt. Der Arbeitskreis oder seine Mitglieder sollen innerhalb von 2 Wochen die Anfrage

beantworten. Die Antwort wird zusammen mit der Anfrage dem Leiter sowie allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und des Vorstandes vorgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. In begründeten Fällen kann von einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

§ 41 (aufgehoben)

§ 42 (aufgehoben)

§ 43 Hochschulgruppen

- (1) Studentische Gruppen werden unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen und nach näherer Regelung in einer Satzung von der Studierendenschaft als Hochschulgruppe anerkannt.
- (2) Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe an der Universität Stuttgart liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

XII) Geschäftsführer; Haushalt

§ 44 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist der Haushaltsbeauftragte im Sinne des § 9 LHO der Studierendenschaft gemäß § 65b Absatz 2 Satz 1 LHG und ist grundsätzlich Beschäftigter der Studierendenschaft (Gliedkörperschaft). Darüber hinaus ist er der Leiter der Verwaltung.
- (2) Der Geschäftsführer muss gemäß § 65b Absatz 2 Satz 1 LHG die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügen.
- (3) Zur Vorbereitung der Bestellung des Geschäftsführers bildet der Vorstandsvorsitzende eine Findungskommission, der der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und drei Mitglieder des Studierendenparlaments, die vom Studierendenparlament vorgeschlagen werden, angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (4) Die Findungskommission unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (5) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt und entlassen.
- (6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Vorstand mit Zustimmung des Studierendenparlaments für eine begrenzte Zeit einen Haushaltsbeauftragten im Sinne des § 9 LHO bestellen, der nicht Beschäftigter der Studierendenschaft (Gliedkörperschaft) ist. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 45 (aufgehoben)

§ 46 Haushaltsplan; Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft legt rechtzeitig einen Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann das Studierendenparlament über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) beschließen.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan.

- (4) Wesentliche außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.
- (5) Der Haushaltsplan oder der Wirtschaftsplan bedarf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG der Genehmigung des Rektorats der Universität Stuttgart. Die Genehmigung darf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 4 LHG nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan oder der Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

§ 47 Aufwandsentschädigungen

Das Studierendenparlament kann aufgrund einer Satzung Mitgliedern von Organen der Studierendenschaft eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Diese müssen im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan vorgesehen sein.

XIII) Rechtsaufsicht; Grundsätze; Organisatorisches

§ 48 Rechtsaufsicht; Informationsrecht; Aufsichtsmittel

- (1) Die Studierendenschaft untersteht gemäß § 65b Absatz 6 Satz 1 LHG der Rechtsaufsicht des Rektorats der Universität Stuttgart.
- (2) Das Rektorat der Universität Stuttgart kann sich über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft unterrichten. Es kann insbesondere die Studierendenschaft und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Rektorat der Universität Stuttgart kann Sachverständige zuziehen.
- (3) Das Rektorat der Universität Stuttgart kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (4) Kommen die zuständigen Stellen der Studierendenschaft einer Anordnung des Rektorats der Universität Stuttgart im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Rektorat der Universität Stuttgart gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Rektorat der Universität Stuttgart die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

§ 49 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder in einem Organ oder in einem Gremium der Studierendenschaft müssen gemäß § 9 Absatz 5 LHG die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind sie zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

§ 49a Transparenz

- (1) Sofern diese Organisationssatzung, eine weitere Satzung, eine Geschäftsordnung oder eine Verfahrensregelung, die aufgrund dieser Organisationssatzung beschlossen wurde, nichts anderes vorsieht, tagen die einzelnen Gremien und Organe der Studierendenschaft in der Regel öffentlich. Die jeweilige Geschäftsordnung oder Verfahrensregelung muss Ausnahmen hiervon in

begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

- (2) Alle Sitzungstermine sind hochschulöffentlich bekanntzugeben. Auf dem Internetauftritt der Studierendenschaft sind die Informationen bezüglich zentraler und dezentraler Gremien und Organe gesammelt zur Verfügung zu stellen.

§ 50 Allgemeine Wahlbestimmungen

- (1) Wahlen der Studierendenschaft finden gemäß § 65a Absatz 3 Satz 1 LHG nach wesentlichen demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Grundsätze ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Personalwahlen werden geheim durchgeführt.

§ 51 Mehrheiten

- (1) Nach dieser Satzung und in anderen Regelungen der Studierendenschaft ist bei Abstimmungen
 1. eine (einfache) Mehrheit vorhanden, wenn mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen als ablehnen,
 2. eine absolute Mehrheit vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt,
 3. eine Mehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt,
 4. eine Zweidrittelmehrheit vorhanden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen,
 5. eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen,
 6. Einstimmigkeit vorhanden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter ablehnt,
 7. Einstimmigkeit der Mitglieder vorhanden, wenn kein Mitglied ablehnt,
 8. eine qualifizierte Mehrheit vorhanden, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten und mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmen.
- (2) Sofern diese Organisationssatzung, eine weitere Satzung, eine Geschäftsordnung oder eine Verfahrensregelung, die aufgrund dieser Organisationssatzung beschlossen wurde, nicht gesondert vorschreibt, welche Mehrheiten für Beschlüsse notwendig sind, wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst.

§ 52 Elektronische Kommunikation

- (1) Die Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft können unter Beachtung des Datenschutzes beschließen, die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form zuzulassen.
- (2) Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende bei Gegenständen einfacher Art im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Sofern zwei Stimmberechtigte eine Rüge einreichen, findet das elektronische Verfahren nicht statt.

§ 53 Übergangsregelungen

- (1) (aufgehoben)
- (2) (aufgehoben)
- (3) (aufgehoben)

- (4) Für die konstituierenden Sitzungen der Fachgruppenversammlungen bestellt das Studierendenparlament jeweils ein Mitglied der Studierendenschaft, das die Fachgruppenversammlungen einberuft, die Bestimmung eines vorübergehenden Sitzungsleiters durchführt und dem Studierendenparlament berichtet.
- (5) (aufgehoben)
- (6) Abweichend von § 7 Absatz 5 beginnt die Amtszeit der Mitglieder des ersten Studierendenparlaments mit deren Amtsantritt unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments und endet am 30. September 2014.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Die konstituierende Sitzung des Akademischen Studierendenrates wird vom Präsidenten einberufen.
- (9) Die konstituierende Sitzung des Fachgruppenrates wird vom Präsidenten einberufen.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Bestimmungen des § 15 Absatz 3 Sätze 1, 2 und 5 für die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationsatzung – OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 2. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2014 vom 3. Januar 2014), außer Kraft.

Stuttgart, den 3. April 2014

gez.

Andreas Waldvogel
Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart